

Besondere Teilnahmebedingungen Connichi Matsuri

1 Bezug zu allgemeinen Teilnahmebedingungen

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten auch für den Teilbereich Matsuri. Abweichende Bestimmungen sind entsprechend benannt. Damit gelten die besonderen Teilnahmebedingungen Connichi Matsuri zusätzlich zu den allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi.

2 Bewerbung

Zusätzlich zum Punkt Bewerbung in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Neben der Online-Anmeldung auf der Website ist auch eine Anmeldung per eMail möglich.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vereinbarten Sortiment sind unzulässig und müssen nach Aufforderung durch die Connichi entfernt werden.

Sobald das Angebot durch die Connichi angenommen wurde, wird der Kontakt zum H4 Hotel Kassel hergestellt. Hier wird ein obligatorischer Catering-Vertrag geschlossen, der ein Korkgeld vorsieht. Kommt dieser Catering-Vertrag nicht zustande, ist auch der mit der Connichi geschlossene Vertrag ungültig. Es gelten die Bestimmungen bei Kündigung durch Standbetreiber.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Vermietung von Standflächen

Zusätzlich zum Punkt 3 Vertragsgegenstand in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt dieser Absatz.

Es gelten die in der Anmeldung genannten Einschränkungen hinsichtlich Öffnungszeiten und Standort.

Die Standflächen werden von der Connichi in unterschiedlichen Ausführungen zur Verfügung gestellt. Diese müssen gemäß ihrer Eigenschaften (Pagode, Foodtruck Stellfläche, Zeltfläche) genutzt werden. Je nach ausgewählter Lage oder Preisklasse, werden von der Connichi einheitlich Marktstände zur Verfügung gestellt, welche vom Standbetreiber genutzt werden müssen.

Das zusätzliche Mitbringen eigener Stände, Foodtrucks, Kühlanhänger sowie sonstiger Verkaufs- und Lagermöglichkeiten bedarf der expliziten Freigabe durch die Connichi und ist schriftlich zu dokumentieren.

3.2 Verkauf von Lebensmitteln und Waren

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi Punkt 3.4.1 finden keine Anwendung. Stattdessen gelten die folgenden Bedingungen.

Der Ausschank sowie der Verkauf von Getränken ist untersagt. Die Connichi behält sich für den Einzelfall das Recht vor, auf Antrag des Standbetreibers in den Ausschank oder den Verkauf von Getränken einzuwilligen. Die Einwilligung kann nur schriftlich in Abstimmung mit Vertragspartnern erfolgen.

Der Verkauf von sogenannten „Lucky-Bags“ und dem Sinne nach ähnlichen Produkten ist nicht erlaubt.

Der Standbetreiber ist im Hinblick auf die für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel und Waren für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts, der Lebensmittelinformationsverordnung, der HACCP-Richtlinien, des Hessischen Gaststättengesetzes, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts allein verantwortlich. Der Connichi kommt keine Kontrollpflicht zu. Bei Nichteinhaltung oder Personenschäden haftet der Standbetreiber eigenständig in seinem Namen. Die Connichi bleibt von einer Haftung ausgeschlossen.

Waren mit bereits überschrittenem Haltbarkeitsdatum dürfen nicht verkauft oder kostenlos verteilt werden.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, selbstständig für die Einhaltung einer lückenlosen Kühlkette seiner Ware Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für Anlieferung, Transport und während der Auf- und Abbauphasen.

Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die gaststättenrechtliche Erlaubnis sowie sonstige für den Standbetrieb erforderlichen Bescheinigungen (z.B. Belehrung nach § 43 IfSG) und behördlichen Genehmigungen an jedem Tag des Matsuri am Stand des Standbetreibers jederzeit vorzeigbar sind. Dabei entstehende Kosten sind vom Standbetreiber zu zahlen.

4 Vor Ort

4.1 Betrieb des Standes

Zusätzlich zum Punkt 5.2 Betrieb des Standes in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt der folgende Absatz.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Öffnungszeiten des Matsuri mit den vereinbarten Produkten zu betreiben und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Eine für alle Tage geltende Preisliste muss zu jeder Zeit sichtbar am Stand ausgelegt werden. Nachträgliche Preisänderungen während des Matsuri sind nicht erlaubt und berechtigen die Connichi zur außerordentlichen Kündigung.

Sollte ein Produkt ausverkauft sein, so ist dies sichtbar am Stand zu kommunizieren. Es dürfen keine Produkte gestreckt oder in der Qualität bzw. Menge reduziert werden. Anderweitig schadet der Standbetreiber dem Gesamtbild des Matsuri. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafzahlung von 300,- Euro netto je Tag geahndet.

Benutzt der Standbetreiber Einweggeschirr, ist er verpflichtet ausschließlich plastikfreies Einweggeschirr zu verwenden. Das Einweggeschirr muss aus regenerativen Rohstoffen produziert sein. Sollte gegen diesen Punkt verstoßen werden, wird eine Vertragsstrafe von 200,- Euro netto erhoben.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, eine vollständige Aufstellung aller kennzeichnungspflichtigen Allergene sowie

Zusatzstoffe seiner Produkte öffentlich an seinem Stand auszulegen.

4.2 Überprüfung der Standfläche

Zusätzlich zu Punkt 5.4.2 gilt der folgende Absatz.

Werden auf der Standfläche nicht zugelassene oder nicht angemeldete Waren angeboten, so ist die Connichi berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Standbetreibers räumen zu lassen.

4.3 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

4.3.1 Stromversorgung

Zusätzlich zum Punkt Stromversorgung in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi gilt der folgende Absatz.

Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung von Stromanschlusskästen, den Anschluß an das Netz sowie den in der Bewerbung angegebenen Verbrauch. Sollte der tatsächliche Verbrauch höher liegen als in der Bewerbung angegeben, ist die Connichi berechtigt den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen.

Sollte es auf der Connichi zu Stromausfällen kommen, weil der Standbetreiber mehr Stromverbraucher angeschlossen hat, als in der Bewerbung angegeben, werden dem Standbetreiber die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt. Mindestens sind das 100,- Euro netto pro Stromausfall.

4.3.2 Gasversorgung

Der Punkt 5.5.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi finden keine Anwendung. Stattdessen gilt der folgende Absatz.

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen und -flaschen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Technische Regeln Druckgase TRG 280 sowie Technische Regeln Flüssiggas TRF 1996) und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.

Im Einzelfall ist, als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit, eine vom

Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

Werden Flüssiggasflaschen innerhalb der Standfläche aufgestellt, so dürfen sich dort grundsätzlich eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg befinden.

Bei größerem Bedarf sind die Gasflaschen in belüfteten, abschließbaren Flaschenschränken oder -hauben aufzustellen. Die Schränke müssen jederzeit abgeschlossen sein.

Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

Brandbeschleuniger dürfen unter keinen Umständen verwendet werden.

Innerhalb eines Bereichs von einem Meter um den Flaschenschrank bzw. die aufgestellten Gasflaschen dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.

Die Anzahl der Flaschen im Schrank oder am Stand darf den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Anschlussschläuche dürfen max. 400mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600mm zulässig. Es dürfen nur DVGW zugelassene Schläuche verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.

Während der Öffnungszeiten darf in Ständen mit gleichzeitiger Verwendung von Gebrauchseinrichtungen kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Züandsicherung eingesetzt werden.

Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und bei denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.

Bei Undichtigkeiten sind die Absperrearmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu prüfen.

Gasverbrauchseinrichtungen dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.

Gasheizgeräte bzw. Gasheizlaternen mit offener Flamme sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.

4.3.3 Wasserversorgung

Der Punkt 5.5.3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen Connichi finden keine Anwendung. Stattdessen gilt der folgende Absatz.

Die Wasserpauschale beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung von einem Frischwasser- und Abwasseranschluss sowie den Wasser- und Abwasserverbrauch.

Die Leitungen sind durch den Standbetreiber direkt an die Übergabestelle anzuschließen. Eine Verbindung der Trinkwasserschläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre, Schläuche und Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität durch z.B. Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen bzw. Rückdrücken an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Die Anlage ist täglich vor Inbetriebnahme gründlich zu spülen.

Die verwendeten Leitungen dürfen nur für den Trinkwassereinsatz benutzt werden. Eine entsprechende Kennzeichnung der Trinkwasserleitungen ist vorzusehen.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein.

4.4 Brandschutz

Zusätzlich zum Punkt 5.6 Brandschutz in den Allgemeine Teilnahmebedingungen Connichi gilt der folgende Absatz.

Bei der Nutzung von offenem Feuer oder Fritteusen muss ein Feuerlöscher der Kategorie (A bis F) und eine Löschdecke in gleicher Weise platziert sein.

4.5 Müllentsorgung

Zusätzlich zum Punkt 5.7 Müllentsorgung in den Allgemeine Teilnahmebedingungen Connichi gilt der folgende Absatz.

Zusätzlich stellt die Connichi auf dem Matsuri weitere Mülltonnen für die Besucher auf und entleert diese. Diese Tonnen sind nicht für den im Betrieb eines Standes anfallenden Müll zu verwenden.

Sondermüll wie Frittierfett und Speiseöl muss vom Standbetreiber wieder mitgenommen und separat auf eigene Kosten entsorgt werden. Die Connichi bietet dafür keine Müllentsorgung an.

5 Haftung

5.1 Haftungsbegrenzung

Zusätzlich zum Punkt 9.3 Haftungsbegrenzung in den Allgemeine Teilnahmebedingungen Connichi gilt der folgende Absatz.

Die Connichi haftet nicht für Ware, die in den von ihr zur Verfügung gestellten Kühlmöglichkeiten gelagert wird.

Sollte über Nacht der Strom ausfallen, so übernimmt die Connichi in keinem Fall Haftung für entstehende Schäden wie beispielsweise verdorbene Waren.